

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 7. Dezember 2009 Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-341/07

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1118

Geltungsdauer bis:
15. Dezember 2014

Antragsteller:

VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG
Stauffacherstraße 128, 3000 Bern 22, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zehn Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 05 – F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2³ angehören.
- 1.2.3 Beim Einbau der Brandschutzverglasung in Trennwände darf die Gesamthöhe der Wandkonstruktion maximal 3500 mm betragen.
- 1.2.4 Die maximale Scheibengröße der Brandschutzverglasung beträgt bei Verwendung der Scheiben vom Typ
- "SGG CONTRAFLAM 30" und "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" 1200 mm x 2200 mm und
 - "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy" 1450 mm x 1950 mm.
- Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen wahlweise Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁴ vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), entsprechend Anlage 7 verwendet werden.

¹ DIN 4102-13:1990-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-4:1994-03,

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

³ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe,⁴ Anforderungen und Prüfungen

⁴ DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm



Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1201 entsprechen.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁵ der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden:

- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust" entsprechend Anlage 8 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy" entsprechend Anlage 9.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-1201 entsprechen.

2.1.1.3 Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss gemäß den Anlagen 2 bis 4 aus

- Pfosten- und Riegelprofilen der Trennwand, d. h. C- und U-Stahlblechprofilen – z.T. verschachtelt – oder
- Stahlrohrprofilen nach DIN EN 10305-5⁶ der Stahlsorte S235JR, Mindestabmessungen 80 mm x 20 mm x 3 mm, bestehen.

2.1.2.2 Glashalterung

Als Glashalteleisten sind wahlweise folgende Ausführungen zulässig:

- Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643, Mindestabmessungen 30 mm x 20 mm (s. Anlage 2) oder
- Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Gipsbauplatten vom Typ "KNAUF-FIREBOARD" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.413-290 oder vom Typ "Ridurit" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.413-557, Mindestabmessungen 35 mm x 20 mm (s. Anlage 2) oder
- Profile aus normalentflammbarem Vollholz - wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5⁸ oder Nadelholz nach DIN 4074-1⁹ -, Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), Mindestabmessungen 30 mm x 20 mm (s. Anlagen 3 und 4) oder
- Stahlrohrprofile nach DIN EN 10305-5⁶ der Stahlsorte S235JR, Mindestabmessungen 30 mm x 20 mm x 2 mm (s. Anlagen 3 und 4).

⁵ DIN EN 1279-5:2005-08
⁶ DIN EN 10305-5:2003-08
⁷ DIN 4102-1:1998-05
⁸ DIN 4074-5:2003-06
⁹ DIN 4074-1:2003-06

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe,⁴
Anforderungen und Prüfungen
Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz



2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend 18 mm breite und 3 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4).

Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)⁷ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. entsprechenden Profilen der angrenzenden Trennwandkonstruktion muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Stahlrohrprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1118
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlrohrprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlrohrprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden, sofern die dazwischen befindlichen Pfosten- und Riegelbereiche der Trennwand entsprechend den Anlagen 1 bis 4 ausgeführt werden und die Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion in diesem Bereich maximal 3500 mm beträgt.

3.2 Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Konstruktionen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Trennwand) der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 980430 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 29.02.2000 für den Nachweis nach DIN 4103-1¹¹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu entnehmen.

Die senkrechten Ständer- bzw. Stahlprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

¹¹

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Einbau in die Trennwand

4.2.1.1 Die als Rahmen der Brandschutzverglasung dienenden C- und U-Stahlblechprofile bzw. Stahlrohrprofile der Trennwand sind durch Schweißen, Nieten oder Schrauben in den Anschlussbereichen der Pfosten und Riegel miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-07¹². Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7¹², Tab. 14.

4.2.1.2 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit mindestens je einer 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁷ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹³) Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180¹⁴ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹⁵ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

Die Laibungen der Trennwandöffnungen sind umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) zu bekleiden (s. Anlagen 2 bis 4).

4.2.1.3 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind in diesen Laibungen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 250 mm auf die entsprechenden Trennwandprofile zu schrauben (s. Anlagen 2 bis 4).

Die Glashalteleisten dürfen wahlweise mit sog. Zierblenden gemäß Anlage 5 versehen werden.

4.2.2 Bestimmungen für den Einbau der Scheiben

4.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei 5 mm dicke Klötze aus "FLAMMI" oder "PROMATECT-H" abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff gemäß Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 4).

4.2.2.2 Der Glaseinstand der Scheiben muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

4.2.2.3 Wahlweise dürfen die Scheiben mit sog. Ziersprossen versehen werden (s. Anlage 5). Diese Ziersprossen dürfen maximal 200 mm breit und 50 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand ≥ 200 mm eingehalten werden.

¹² DIN 18800-7:2008-11
¹³ DIN EN 13501-1:2007-05

Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten -
Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum
Brandverhalten von Bauprodukten

¹⁴ DIN 18180:1989-09
DIN 18180:2007-01
¹⁵ DIN EN 13162:2001-10

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
Gipsplatten; Arten und Anforderungen
einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude -
Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



Wahlweise dürfen die Scheiben mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2⁷ oder Klasse E nach DIN EN 13501-1¹³) Zierfolien gemäß Anlage 5 versehen werden.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

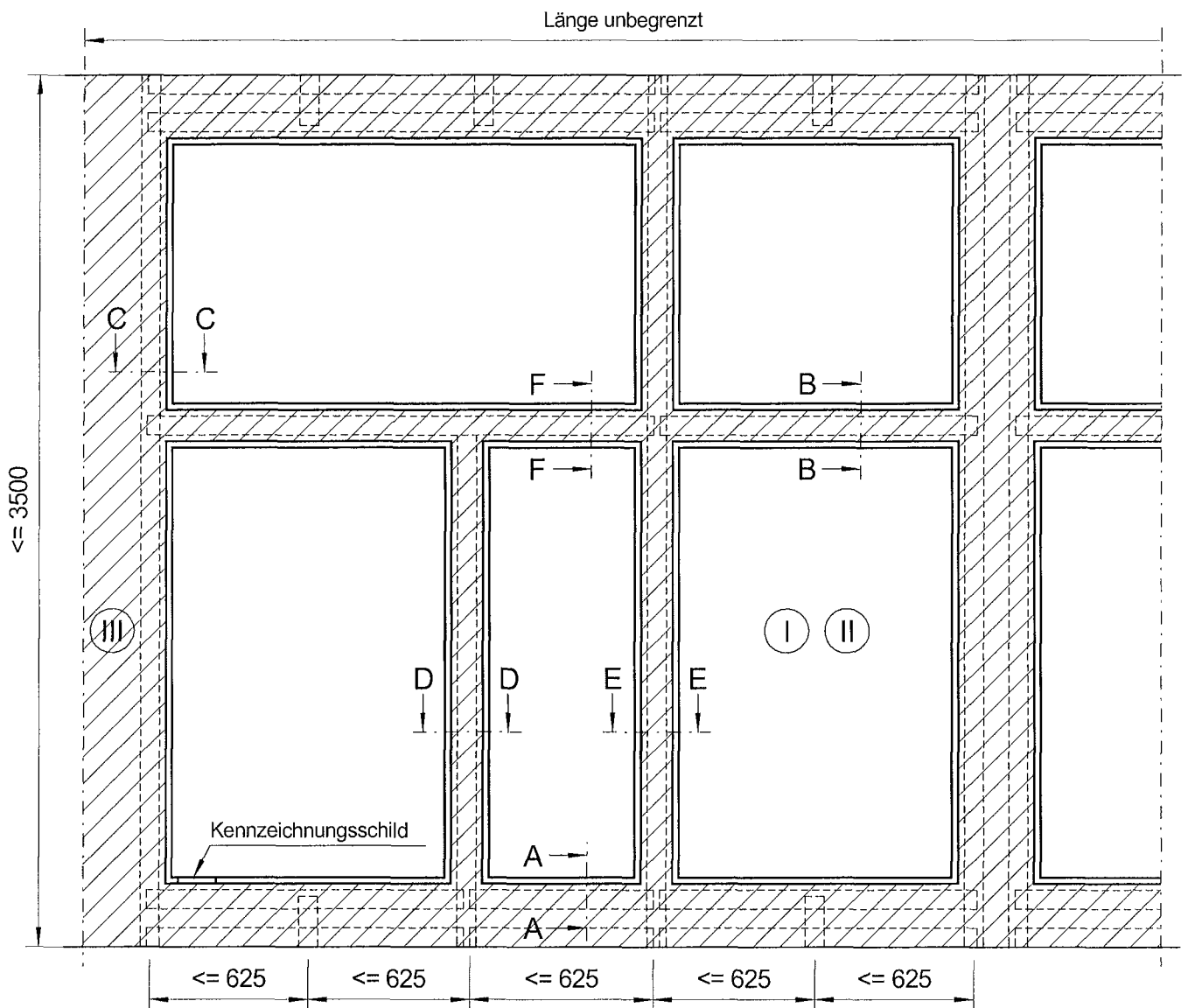
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





- I SGG CONTRAFLAM 30 - Scheibe gemäß Anlage 7, bzw.
SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust - Scheibe gemäß Anlage 8,
mit den maximal zulässigen Abmessungen von
1200 x 2200 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet,
- II SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy - Scheibe gemäß Anlage 9,
mit den maximal zulässigen Abmessungen von
1450 x 1950 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet
- III Leichte Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-
Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4



Positionsliste siehe Anlage 6

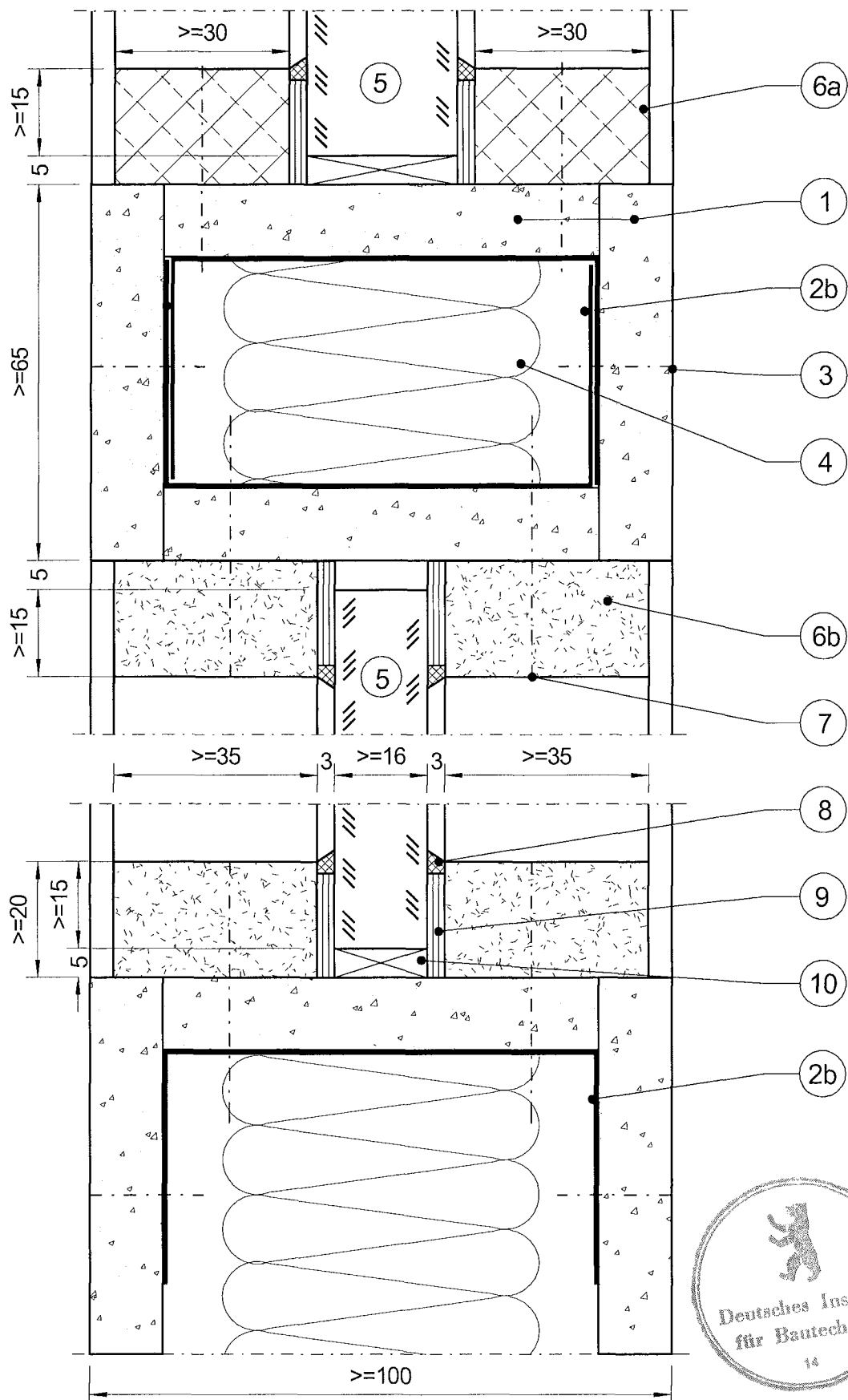
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1118
vom 7. DEZ. 2009

Schnitt A-A



Positionsliste siehe Anlage 6

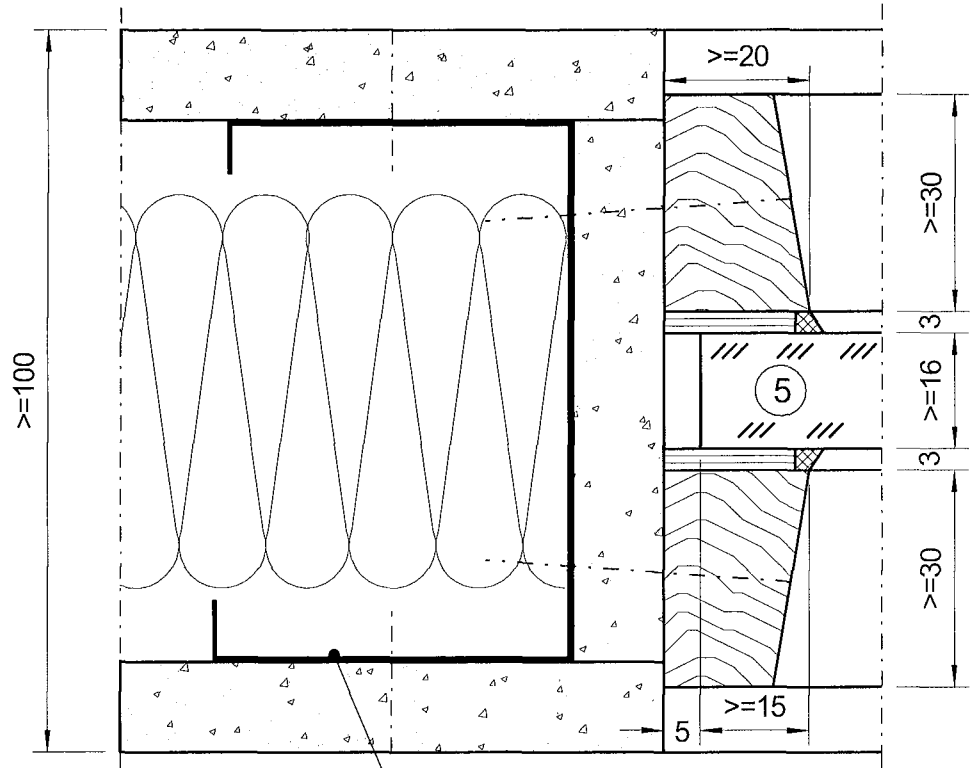
alle Maße in mm

- Schnitte A-A, B-B -

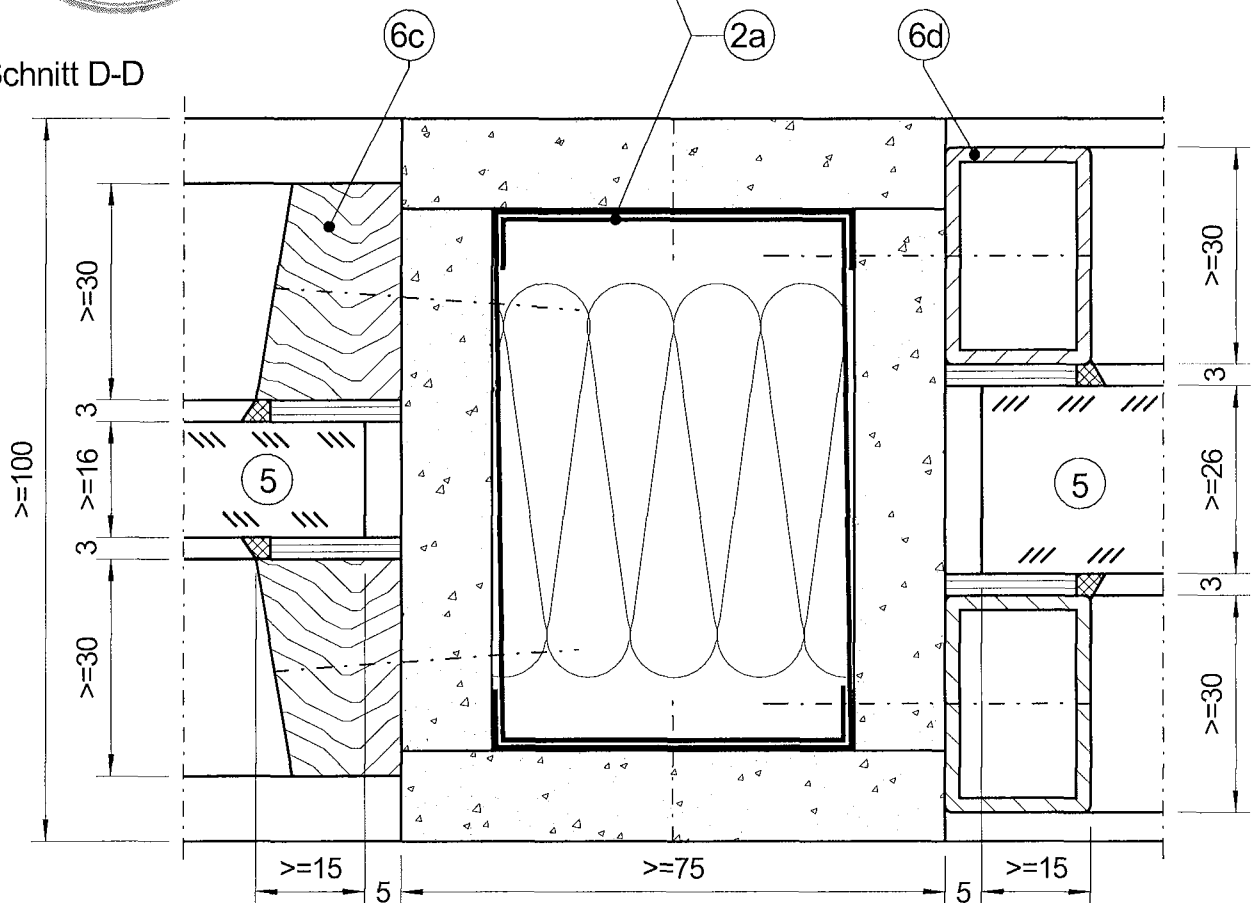
Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1118
vom 2.05.2019



Schnitt C-C



Schnitt D-D



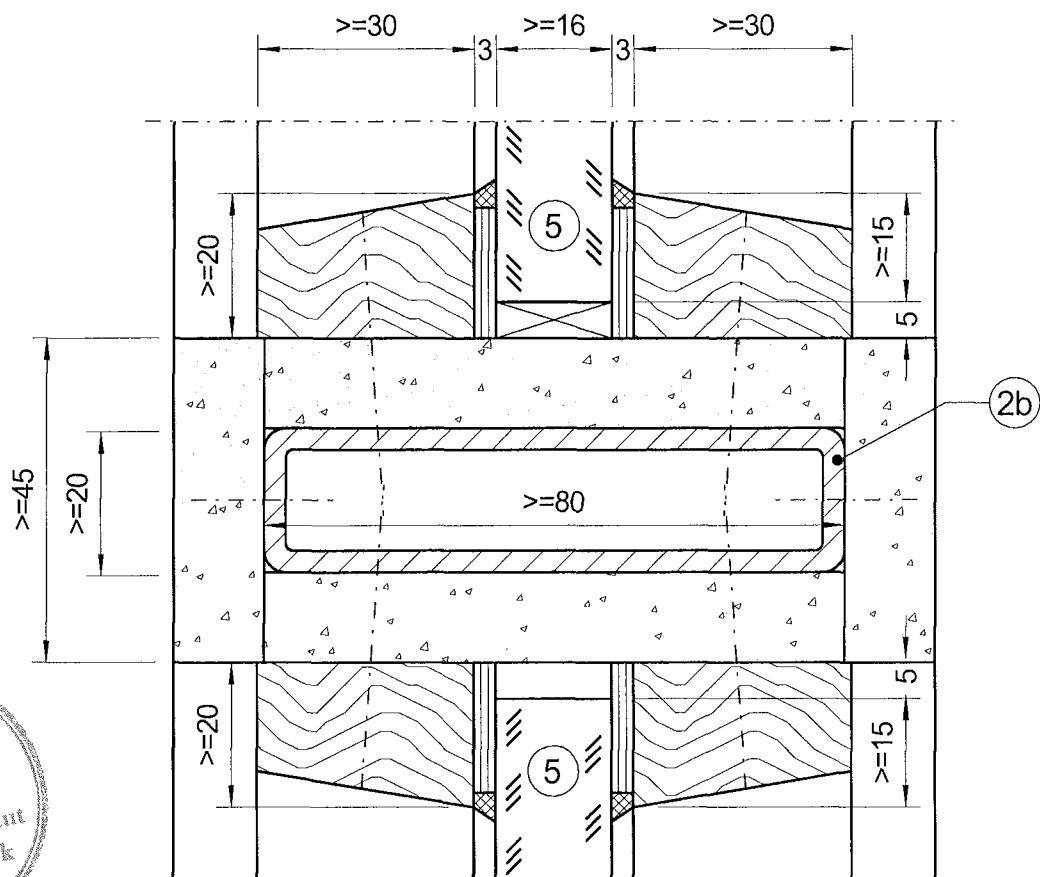
Positionsliste siehe Anlage 6

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitte C-C, D-D -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1118
vom 2. DEZ. 2009

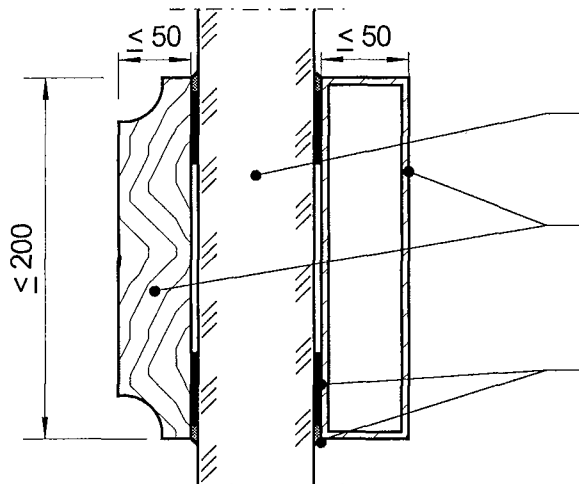


Technical drawing of a cross-section of a concrete structure with reinforcement and insulation. The drawing shows a central concrete core with a width of ≥ 80 . On the left, there is a sloped insulation layer (hatched) and a reinforcement bar (5) with a diameter of ≥ 16 . On the right, there is a rectangular insulation layer (hatched) and a reinforcement bar (5) with a diameter of ≥ 16 . The total width of the structure is ≥ 105 . The drawing includes labels 6c, 2a, and 6d. Dimensions are given in millimeters.

alle Maße in mm

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1118
vom 7. DEZ. 2009

Zier-
Sprossen

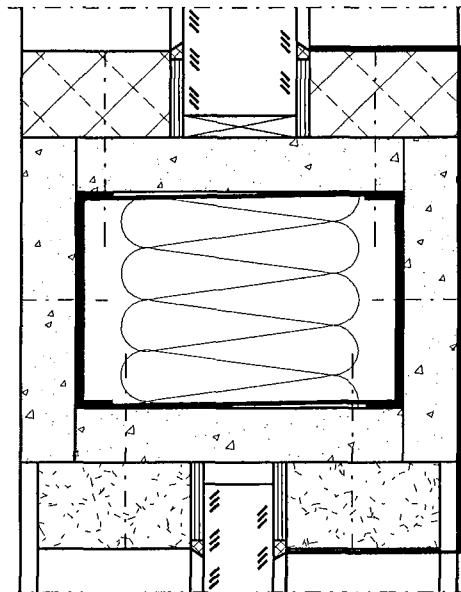


SGG CONTRAFLAM 30...- Scheibe
nach Abschnitt 2.1.1

Ziersprossen aus Holz oder
Aluminium, wahlweise profiliert,
ein- oder beidseitig angeordnet

Befestigung der Sprossen nur an
den Scheiben mittels doppelseitigem
Klebeband und/oder Silikon

Zier-
blenden



Wahlweise Verblendung ein- oder
beidseitig, aus Aluminium- oder
Edelstahlblechen, ≤ 1mm dick,

Befestigung der Verblendung mittels
doppelseitigem Klebeband
und/oder Silikon



Zier-
folien

Die Glasscheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren
(Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET-
bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 µm dick sein.

Positionsliste siehe Anlage 6

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ziersprosse, Zierblende, Zierfolie -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1118
vom 7. DEZ. 2009

- 1) Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF), 12,5 mm dick
(mehrlagige Anordnung möglich)
- 2 a) Pfostenprofile:
C-Blechprofile, verschachtelt, $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$ mm oder
Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt $\geq 80 \times 20 \times 3$ mm
(die senkrechten Pfosten werden ungestoßen über die gesamte Wandhöhe geführt)
- 2 b) Riegelprofile:
C-Blechprofile, verschachtelt, $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$ mm oder
U-Blechprofile, verschachtelt, $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 0,6$ mm
U-Aussteifungsprofil $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 2$ mm oder
Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt $\geq 80 \times 20 \times 3$ mm
Riegel werden mit dem Pfosten verschweißt oder durch
Abkantung oder Stahlwinkel vernietet oder verschraubt
- 3) Schnellbauschrauben, $\geq 3,5 \times 25$ mm
Schraubenabstände ca 250 mm
- 4) nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN EN 13501-1: A1/ A2-s1,d0)
- 5) Verbund- bzw. Isolierglasscheiben:
Typ "SGG CONTRAFLAM 30" gemäß Anlage 7
Typ "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust" gemäß Anlage 8
Typ "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy" gemäß Anlage 9
- 6) Glashalteleisten:
6 a) "PROMATECT-H", $\geq 30 \times 20$ mm
6 b) RIGIPS "RIDURIT" oder "KNAUF-FIREBOARD", $\geq 35 \times 20$ mm
6 c) Laub- oder Nadelholz*, $\geq 30 \times 20$ mm, Rohdichte ≥ 600 kg/m³
(Profilierung außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig)
6 d) Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt, $\geq 30 \times 20 \times 2$ mm
- 7) Befestigung der Glashalteleisten mit Stahlschrauben (z.B. Schnell-
bau- oder Spanplatten- oder Holzschraube), Abstände ≤ 250 mm
- 8) Silikon
- 9) Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000 Papier", einseitig selbstklebend, $\geq 3 \times 18$ mm
- 10) Klötze vom Typ "Flammi" oder "PROMATECT-H", $\geq 5 \times 80$ mm
(Breite mind. entsprechend der Glasdicke)

* wahlweise Oberflächenbeschichtung mit Furnier (Dicke $\leq 2,5$) oder Lack



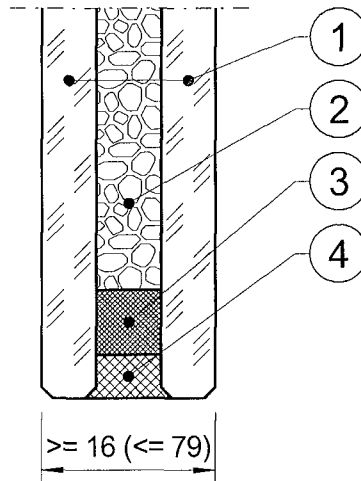
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 05 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1118
vom 7. DEZ. 2009

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT,
SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE,
SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament
Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

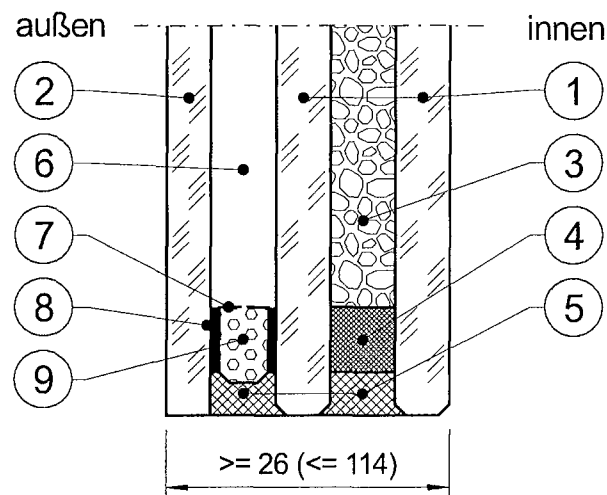
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 15 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30" -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1118
vom 7. DEZ. 2009

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



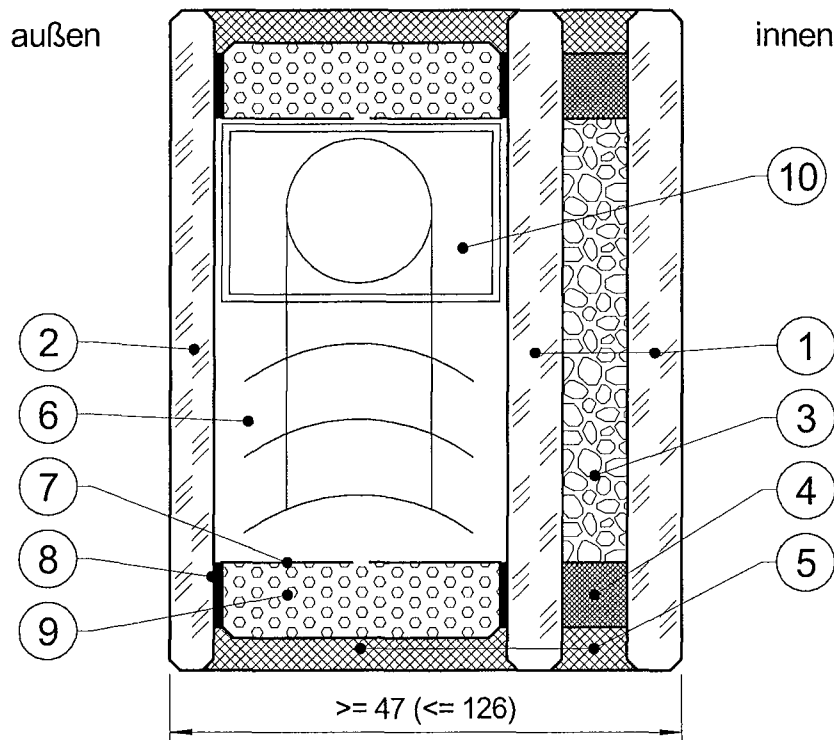
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 15 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU" -
- Aufbauvarianten: "Climalit" / "Climaplus" -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1118
vom 7. DEZ. 2009

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG oder Ornamentglas, $\geq 4,0 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 27 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 10) Jalousie vom Typ "ISOLETTE F 30", "ISO-SHADOW RGT F 30 S" oder "HAGEN FIRE PT"
bzw. Rollo vom Typ "ISO-ROLL RGT F 30 S1" oder "HAGEN FIRE VM"



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 15 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU" -
- Aufbauvariante: "Privacy" -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1118
vom 7. DEZ. 2009

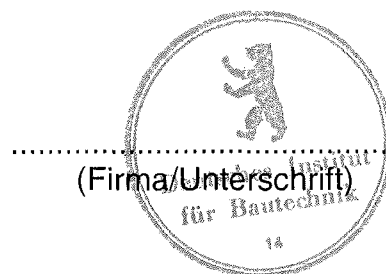
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "VSGI 05 – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1118
vom 7. DEZ. 2009